



**Universität
Konstanz**



**Universität
Konstanz**





Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

[Göttinger Erklärung](#)[Unterzeichner](#)[Wie können Sie unterzeichnen?](#)[Aktivitäten](#)[Links](#)[Kontakt](#)[Impressum](#)

Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft vom 5. Juli 2004

Göttinger Erklärung zum Ausdrucken: [\[PDF-Datei\]](#) [\[RTF-Datei\]](#) [\[DOC-Datei\]](#)

Vorbemerkung

Mit der Antwort auf die Frage „Wie zugänglich sind Wissen und Information?“ wird entschieden über die Bildungs- und Entwicklungschancen jedes einzelnen Bürgers in der Informationsgesellschaft wie auch über die Chancen künftiger Generationen, auf dem vorhandenen Wissen aufbauen zu können. Die im Urheberrechtsgesetz (UrHG) getroffenen gesetzlichen Regelungen haben nachhaltigen Einfluss darauf, ob sich in unserer Gesellschaft offene, vernetzte Kommunikations- und Informationsstrukturen entwickeln können. Sie entscheiden damit auch über die Qualität unseres Bildungssystems, über die Inventionsfähigkeit der Wissenschaft und die Innovationskraft der Wirtschaft. Im globalen Wettbewerb sind sie die wesentlichen Faktoren für eine prosperierende soziale, kulturelle und ökonomische Entwicklung und damit für die Zukunft unserer Gesellschaft.

News

RSS 0.92

28. Februar 2008:

February 28th 2008:

Wissenschaft off-line — erste negative Auswirkungen der Urheberrechtsnovelle [\(mehr...\)](#)

25. Februar 2008:

„Erfolgreiches Scheitern — eine Götterdämmerung des Urheberrechts?“ Buch von Rainer Kuhlen erschienen [\(mehr...\)](#)

6. Dezember 2007:

Zusammen mit DINI verschickt das Aktionsbündnis einen Rundbrief zur Wahrung der Rechte an den einzelnen Publikationen [\(mehr...\)](#)

2. November 2007:

Der 2. Korb wird am 1.1.2008 in Kraft

Aber der Vortrag ist gänzlich in der Verantwortung des Vortragenden.





Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung
Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft



Politische, rechtliche und ökonomische Aspekte der Regulierung des Umgangs mit Wissen und Information

Rainer Kuhlen

FB Informatik und Informationswissenschaft

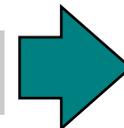
Universität Konstanz

www.kuhlen.name

Vortragsveranstaltung am 7. Oktober 2008 in Frankfurt am Main



This document will be published under the following Creative-Commons-License:
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/>



Universität
Konstanz



Regulierungsformen des Umgangs mit Wissen und Information

Inhalt

Commons? Wem gehört Wissen? Wem gehört Information?

Regulierung der Entwicklungspotenziale von Wissen und Information

Zur Systematik des Urheberrechts – in Richtung Handelsrecht

Aktuelle (urheberrechts-verursachte) Probleme beim Umgang mit elektronischen Publikationen

Verknappung – Verunsicherung – Verzicht - Beispiele

Freeconomics-Modelle einer commons-based economy

Schlussfolgerungen- kurz-, mittel-, langfristig



Commons

*Wem gehört Wissen?
Wem Information?*



Wem gehört Wissen? Wem gehört Information?

Ideen, Fakten, Theorien, ... sind grundsätzlich frei (können auch nicht für sich geschützt werden)

Geschützt sind die **Werke**, sofern sie Ideen, Fakten, Theorien, ... in einer wahrnehmbaren und kommunizierbaren Form darstellen

Ein Urheberrechtsschutz bezieht sich nicht auf die Werke in ihrer materiellen Gestalt, sondern nur auf **die Werke, sofern sie Ideen, Fakten, Theorien transportieren**

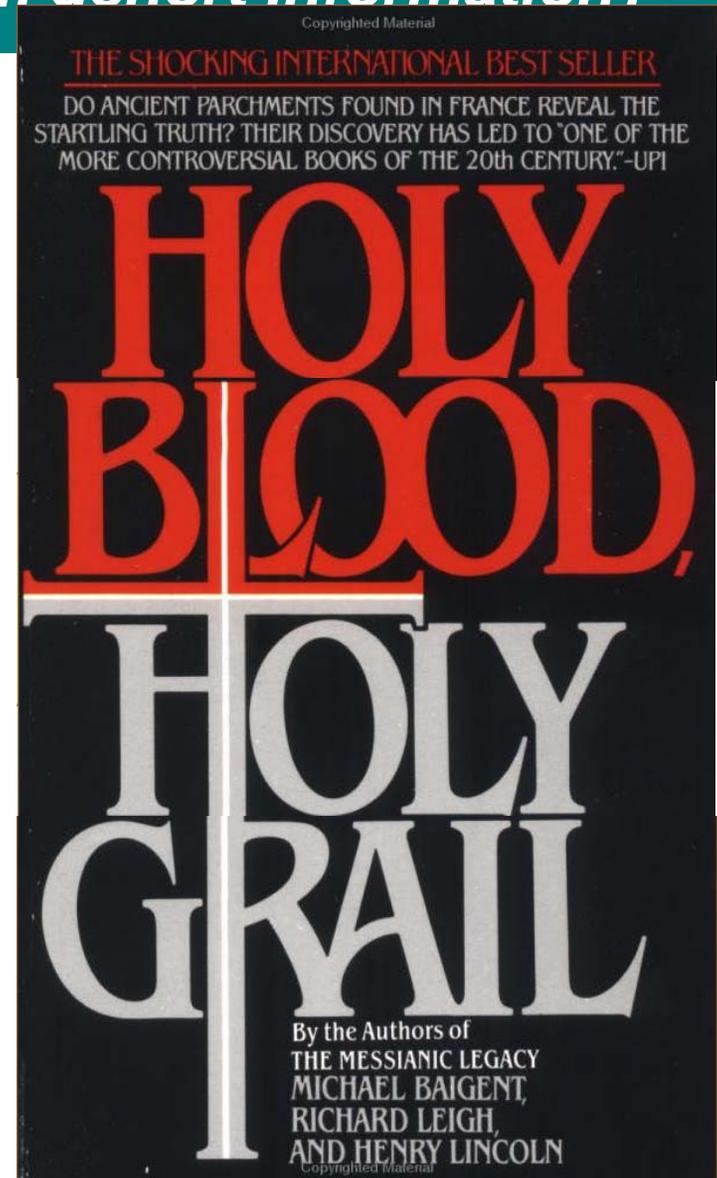
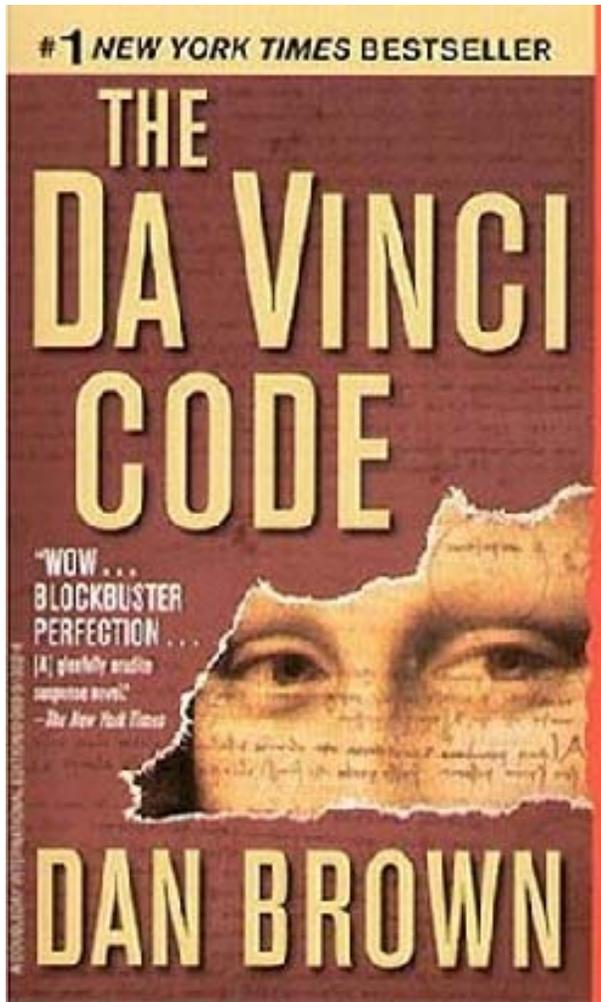
Wissen



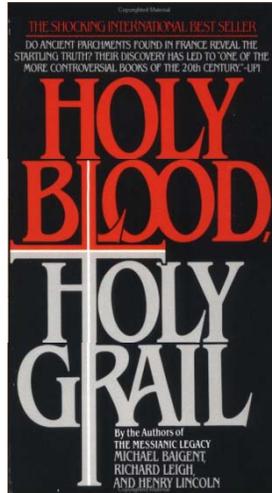
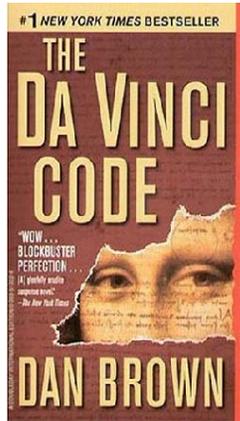
Informationsprodukte



Wem gehört Wissen? Eher: Wem gehört Information?



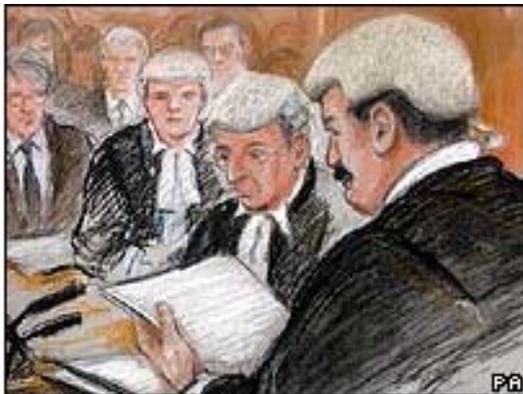
Wem gehört Wissen? Eher: Wem gehört Information?



In juristischer Hinsicht ist es eindeutig,
„....that **ideas and facts of themselves** cannot be protected“

aber

„the architecture or structure or way in which they are presented can be. It is therefore not enough to point to ideas or facts ... that are to be found in HBHG [das Gral-Buch] and DVC [das da-Vinci-Code-Buch von Brown].“



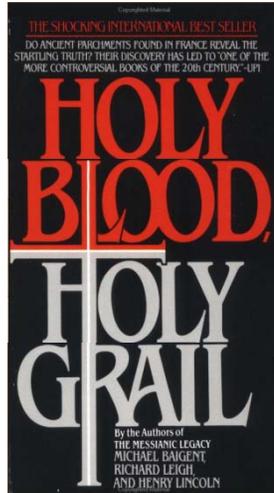
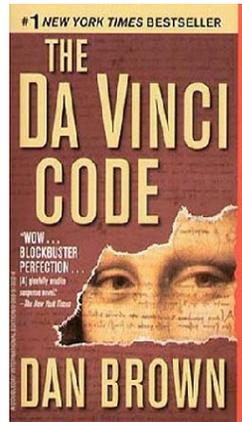
Mr Justice Peter Smith (right) presided over the Da Vinci case

It must be shown that the **architecture or structure** is substantially copied.“

http://www.hmcourts-service.gov.uk/images/judgment-files/baigent_v_rhg_0406.pdf



Wem gehört Wissen? Eher: Wem gehört Information?



Übernahme von Ideen erlaubt, wenn sie zur **Entwicklung** neuer eigenständiger Werke führen

Der Vorwurf des Plagiats wurde letztlich zurückgewiesen. Die Entlehnungen bzw. wörtliche Wiedergaben einiger Stellen aus Browns Buch rechtfertige in einer fiktionalen Umgebung nicht den Vorwurf der Copyright-Verletzung. Es seien, legitimerweise nur einige Ideen und „Fakten“ übernommen worden.

Judge Peter Smith J hat in seiner Urteilsbegründung selber einen geheimen Code über kursiv geschriebene Buchstaben eingebaut - <http://www.nytimes.com/2006/04/27/books/27code.html> gelöst unter: <http://news.bbc.co.uk/1/hi/entertainment/4953948.stm>



Wissen ist frei und frei verfügbar.

Wissen kann niemandem gehören, ebenso wenig wie die Luft niemandem gehören kann.

Wissen, in der klassischen Formulierung von Thomas Jefferson, **eignet sich nicht für Eigentum**.

Verfügbar ist **Wissen** allerdings nur dann, wenn man Zugriff auf die **Wissen repräsentierenden Informationsprodukte** hat.

**Wissen ein Commons,
ein Allmende-Gut**



Wem gehört Wissen? Wem gehört Information?

Commons

- Luft
- Wasser
- fossile Brennstoffe
- der öffentliche Raum
- Wissen
-



ist unveräußerliches
öffentliches Eigentum

aber

private Rechte zu
Nutzung des Commons

aber

über Kompensationsleistungen
zugunsten der Allgemeinheit



Wem gehört Wissen? Wem gehört Information?

private Rechte zu
Nutzung des Commons



Beispiel Öl

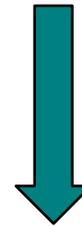
25 % ausgeschüttet an
die Einwohner Alaska,
ca. \$ 2.000 in 2007

aber

über Kompensationsleistungen
zugunsten der Allgemeinheit



unter der irreversiblen
Verwaltung eines National
Oil Trust (Alaska
Permanent Fund - APF)
“common heritage rights of
ownership of oil”



75 % für Straßen,
Ausbildung und andere
soziale Dienste

<http://www.earthrights.net/docs/oilrent.html>



Wem gehört Wissen? Wem gehört Information?

private Rechte zu
Nutzung des Commons



Beispiel Öl

aber

über Kompensationsleistungen
zugunsten der Allgemeinheit



Royal Dutch Shell bekam 2008 Bohrrechte für 275 geleaste Gebiete (in the Chukchi Sea offshore nordwestlich Alaska) in einer Größe von 29.7 million acres mit vermutlich 15 Mrd. Fass Öl und 77 Bill. cubic feet an Gas.

What was once the **national patrimony** of all Americans is now becoming the **new 'heartland'** for **Royal Dutch Shell**.

That amounts to a grand cost of **14 cents** a barrel permitting access to the potential of some 15 billion barrels of a commodity now selling **near \$100/bbl**

http://www.huffingtonpost.com/raymond-j-learsy/royal-dutch-shells-new- b_88250.html



Wem gehört Wissen? Wem gehört Information?

private Rechte zu
Nutzung des Commons



Beispiel Luft

Reorganisation des
CO2-Emissionshandels

Gedeckelt werden die Emissionen und ausgeschüttet wird an die BürgerInnen. ... Denn es sind die BürgerInnen, die allesamt die gleichen Anspruchsrechte zur Nutzung der Atmosphäre haben. ...

Davon zahlen die BürgerInnen als Konsumenten dann höhere Preise für energieintensive Produkte und Dienstleistungen. [Wer wenig verbraucht, hat einen Nettogewinn.]

http://www.boell.de/alt/downloads/oeko/EU_Sky_Trust_deutsch.pdf

aber

über Kompensationsleistungen
zugunsten der Allgemeinheit



Vorschlag für einen EU
Sky Trust



Wem gehört Wissen? Wem gehört Information?

private Rechte zu
Nutzung des Commons



Beispiel Wissen



bislang weitgehend private
Aneignung der Rechte über
Verträge - nicht nur ohne
Kompensation, sondern durch
öffentlich Zusatzleistungen

aber

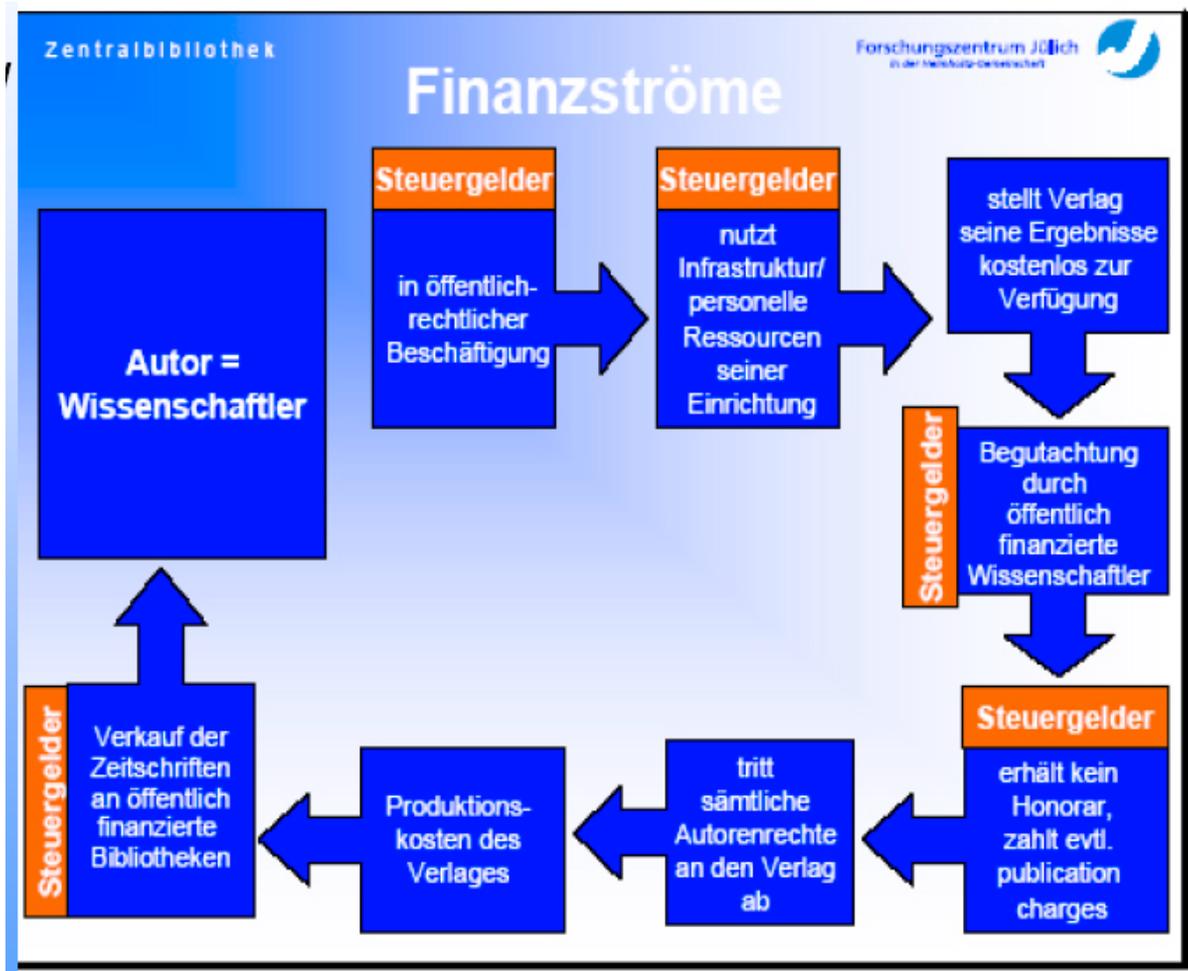
über Kompensationsleistungen
zugunsten der Allgemeinheit



komplizierter, da es sich
hier nicht um ein nicht-
erneuerbares Commons
handelt



Wem gehört Wissen? Wem gehört Information?



Open Access - die Revolution im wissenschaftlichen Publizieren? Vortrag von Dr. Rafael Ball im Rahmen des FZJ-Kolloquiums am 30. April 2003

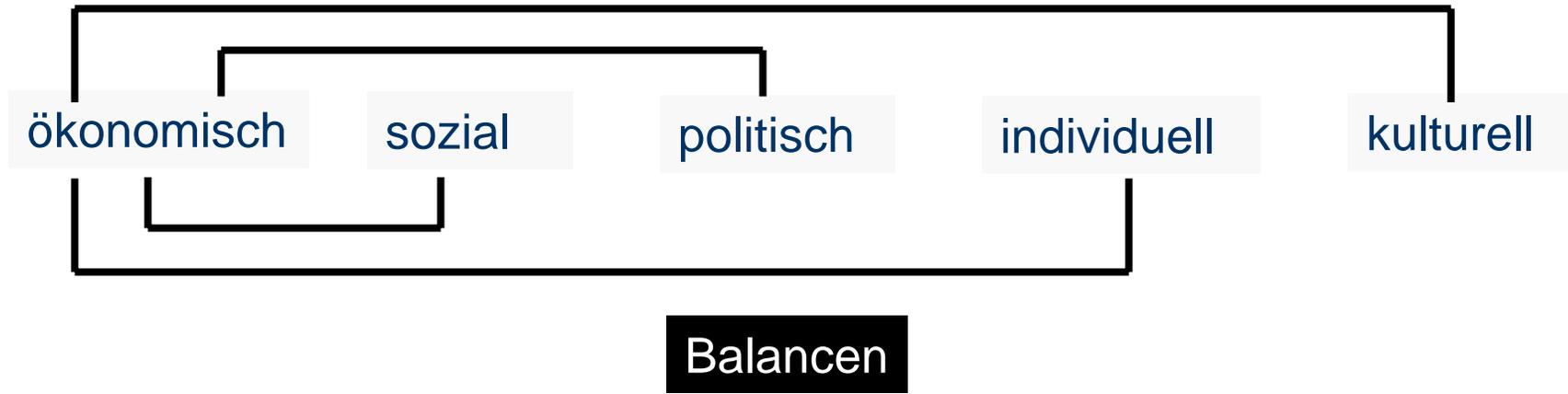
<http://www.fz-juelich.de/zb/datapool/page/534/Vortrag%20Open%20Access.pdf>



Regulierung der Entwicklungspotenziale von Wissen und Information

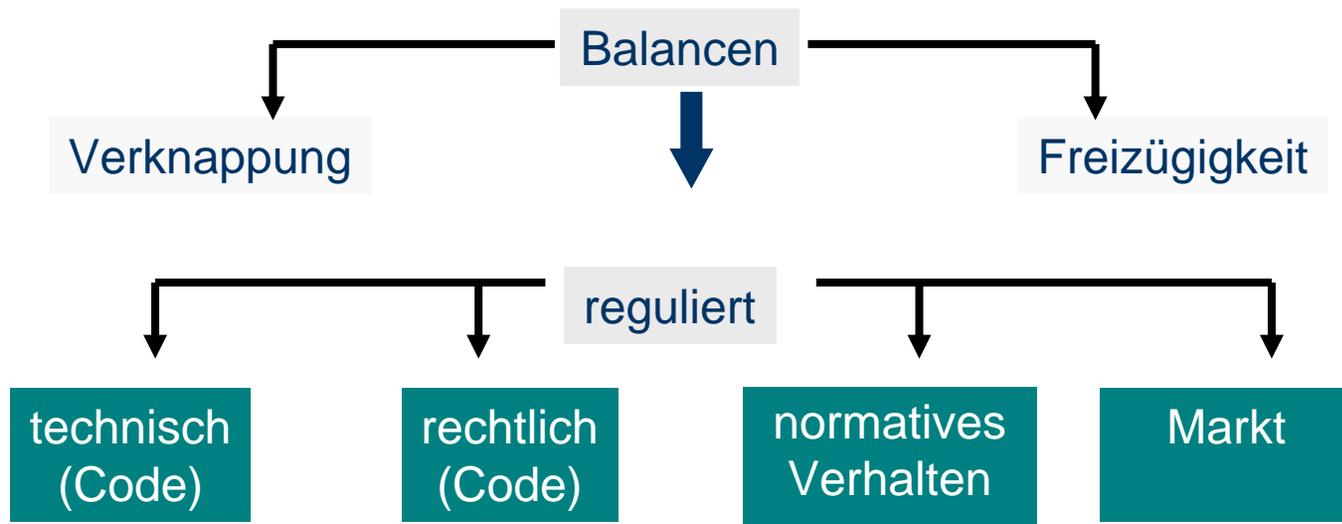


Wissen und Information sind **Entwicklungspotenziale**.



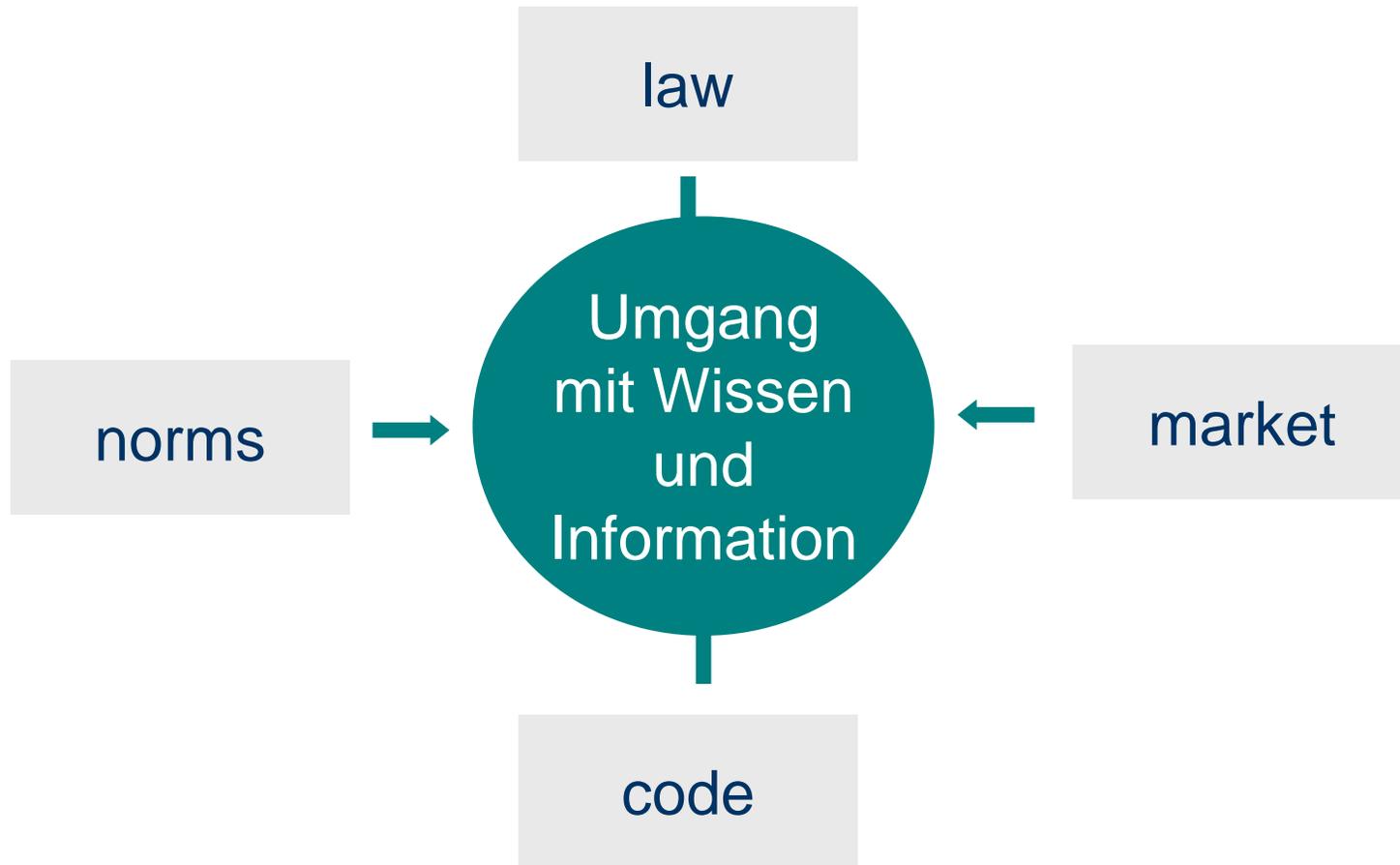
Entwicklungspotenziale - Balancen

Balancen immer bestimmt, durch die jeweiligen Regulierungsformen für den Umgang mit Wissen und Information



Nach: Lawrence Lessig: Code and other laws of cyberspace. Basic Books, Perseus Books Group: New York 1999, second edition 2006





Nach: Lawrence Lessig: Code and other laws of cyberspace. Basic Books, Perseus Books Group: New York 1999, second edition 2006

Koalition von Wirtschaft und Politik (market und law)

Die **kommerziellen Informationsmärkte** entscheiden,
welches Wissen unter welchen Bedingungen als
Informationsprodukte gehandelt, ausgetauscht werden soll,

und die **Politik** setzt die Rahmenbedingungen, unter
denen diese Märkte funktionieren sollen.

„die Bestimmungen im Bereich des Urheberrechts und der
verwandten Schutzrechte [müssen] angepasst und ergänzt werden,
um den **wirtschaftlichen Gegebenheiten**, z. B. den **neuen Formen
der Verwertung**, in angemessener Weise Rechnung zu tragen“

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur
Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der
Informationsgesellschaft

Entwicklungspotenziale - Balancen?

Die Balancen zur Entwicklung in und zwischen den Bereichen ist in den letzten Jahren **zugunsten des ökonomischen Interesses verschoben**.



Eine Geschichte der fortschreitenden **Privatisierung** und **Kommerzialisierung** von Wissen und Information, d.h. der Umwandlung von **öffentlichen Gütern in private**.



Rechte der Urheber an elektronischen Publikationen werden mit Blick auf die Verwertung zu **Rechten der Verwerter**

mit der
Konsequenz

der Verknappung

Die öffentliche Regulierung

TRIPS, WIPO, EU, 1. und 2. Korb in Deutschland

hat bislang sehr stark dem Interesse der Wirtschaft an der Verwertung von Wissen, dann aber auch der Abwehr der für die Informationswirtschaft bedrohlich gewordenen freien Nutzungsformen Rechnung getragen.

z.B. auch durch **rechtlichen Schutz der technischen Schutzmaßnahmen**

aber auch durch **Intensivierung der Eigentumsansprüche** an der Verwertung des Commons Wissens

Und durch Förderung des **Anspruchs auf Retailmärkte** bei sukzessiver Ausschaltung der Mittlerorganisationen

Intensivierung der Schutzrechte für die Verwertung geistigen Eigentums





Digital Rights Management

wird zunehmend im
Unterhaltungsbereich

verwendet:

Musik (kommerzielle Musikbörsen)

Videos, Spiele.

Klingeltöne: Mobile Telefone,

...

aber auch bei
wissenschaftlicher
(kommerzieller)
Publikation und der
Versorgung mit
wissenschaftlicher und
ausbildungsbezogener
Literatur

Digital Rights Management

DRM setzt Schranken außer kraft
in Deutschland z.B. § 53 UrhG
Privatkopie,
aber auch § 52a UrhG

Starker „Code“ (DRM) kontrolliert
somit nicht nur die Form, sondern
auch den Inhalt – die Ideen

Wissen ist frei und frei verfügbar.

....

Verfügbar ist **Wissen** allerdings nur dann, wenn man Zugriff auf
die **Wissen repräsentierenden Informationsprodukte** hat.

DRM setzt Schranken außer kraft
in Deutschland z.B. § 53 UrhG Privatkopie,
aber auch § 52a UrhG

Auf die fatalen Folgen für die Wissenschaftspraxis weist Hilty hin:

„Trennung von Inhalt und Form verkommt zur reinen intellektuellen Fiktion, wenn technische Schutzmaßnahmen ins Spiel gebracht werden. Denn wird der Zugang zum Werk technisch abgesichert, ist es nur noch von theoretischem Interesse, dass der Rechtsschutz der technischen Schutzmaßnahme eigentlich „nur“ am Urheberrechtsschutz der Form anknüpft; gleichzeitig damit abgesichert wird natürlich auch der Zugang zum Inhalt, mithin dem, was Wissen eigentlich ausmacht.“



Zur Urheberrechts- systematik



Urheberrecht - doppeltes Recht

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrecht



Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrecht

UrhG § 1 Allgemeines

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Werk **Ausdruck der (Künstler-/Autor)- Persönlichkeit** – es muss daher vor Eingriffen, die seine Persönlichkeit verletzen, geschützt werden

Recht wird nicht verliehen, sondern wird automatisch durch die Schöpfung des Werkes verliehen (keine Registrierungs-pflicht)



Personlichkeitsrechte
(moral rights) sind nicht
übertragbar

UrhG § 12 Veröffentlichungsrecht

- (1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.
- (2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

UrhG § 13 Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

UrhG § 14 Entstellung des Werkes

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.



Urheberrecht - Verwertungsrechte

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrecht

Der Schutz des Werkes hat nicht nur **ideelle**,
persönlichkeitsbezogene, sondern immer schon und gegenwärtig
zunehmend (**finanzielle**) Verwertungsaspekte.



Recht der öffentlichen Zugänglichmachung bezieht sich auf die elektronische Bereitstellung im Internet

UrHG § 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfaßt insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

„öffentlich „ heißt aber nicht „öffentlich für jedermann“, sondern zugänglich für jedermann, der nicht freundschaftlich oder verwandtschaftlich mit dem Rechteinhaber verbunden ist.



Übertragung der Verwertungsrechte – Einräumung von Nutzungsrechten

Der bisherigen Geschäftspraxis der Informationswirtschaft liegt zugrunde, dass die **Verwertungsrechte der Urheber per Vertrag den** Vertretern der **Kultur-/Informationswirtschaft** (nun als **Nutzungsrechte**) überlassen werden.

Mit dem **Anspruch exklusiver Nutzung** – d.h. dem Recht, andere von der Nutzung **auszuschließen**

aber

das ist ein klassisches Eigentumsrecht.

Können/dürfen durch die Überlassung von Nutzungsrechten

Eigentumsrechte an einem Commons entstehen?



Aktuelle (urheberrechts- verursachte) Probleme beim Umgang mit elektronischen Publikationen



als Ergebnis des „Ersten“ und „Zweiten Korbs“ –
Gesetz geworden 2003 bzw. Anfang 2008

§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken, Archiven und Museen

§ 53a Kopienversand auf Bestellung

§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG zur Zulässigkeit elektronischer Archive

§ 95b UrhG zur Durchsetzung der Privatkopie bei technischen Schutzmaßnahmen

§ 31a UrhG Unbekannte Nutzungsarten: Archivregelung

Änderung des § 53 Abs. 5 UrhG zur Erweiterung des Rechts der elektronischen Archivkopie (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) auf elektronische Datenbankwerke

§ 49 UrhG zu Elektronischen Pressespiegeln

§ 52a UrhG zur Verlängerung der Befristung in § 137k

§ 95b UrhG zur Neubewertung der technischen Schutzmaßnahmen (DRM)



Urheberrecht - 2. Korb – Probleme für Bildung und Wissenschaft – Schranke in § 52a für Unterricht und Forschung

nur kleine Teile eines Werkes

nur für die Nutzung IM Unterricht

befristet bis Ende 2006 – verlängert bis 2008 (?)

UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 52a: Nicht mehr anzuwenden gem. § 137k (F 10. September 2003) mWv 1.1.2007

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

für die Nutzung genau definierter Forschungsgruppen

nur für die bestimmt abgegrenzten Teilnehmer von Kursen

ohne direktes oder indirektes kommerzielles Interesse

Nutzung in Schulen nur mit expliziter Zustimmung der Rechtsinhaber

Nutzung von Filmen erst nach 2 Jahren der Verwertung in Filmtheatern



Urheberrecht - Zweiter Korb – Schranke in § 52b Wiedergabe von Werken in Bibliotheken

„§ 52b

**Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen
in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven**

nicht in
Bildungseinrichtungen

nur von speziellen
Leseplätzen in der
Bibliothek

nur ohne direktes oder
indirektes kommerzielles
Interesse

Nutzung muss vergütet
werden (über
Verwertungsgesellschaften)

Zulässig ist, veröffentlichte Werke ausschließlich in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

kein Zugang (auch kein geschützter)
aus dem Campus, aus einer Schule
geschweige denn von zu Hause



Urheberrecht - Zweiter Korb – Probleme für Bildung und Wissenschaft – Schranke in § 53a - Kopienversand

„§ 53a

Kopienversand auf Bestellung

nur Einzelbestellung

(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung ermöglicht wird.

nur kleine Teile

Versand via klassischer Post oder Fax

Elektronischer Versand nur als grafische Datei

Elektronischer Versand ist in keiner Form erlaubt, wenn kommerzielle Inhaltsanbieter selber auf den Endkundenmärkten mit entsprechenden Angeboten tätig sind (wie z.B. Science Direct/Elsevier)

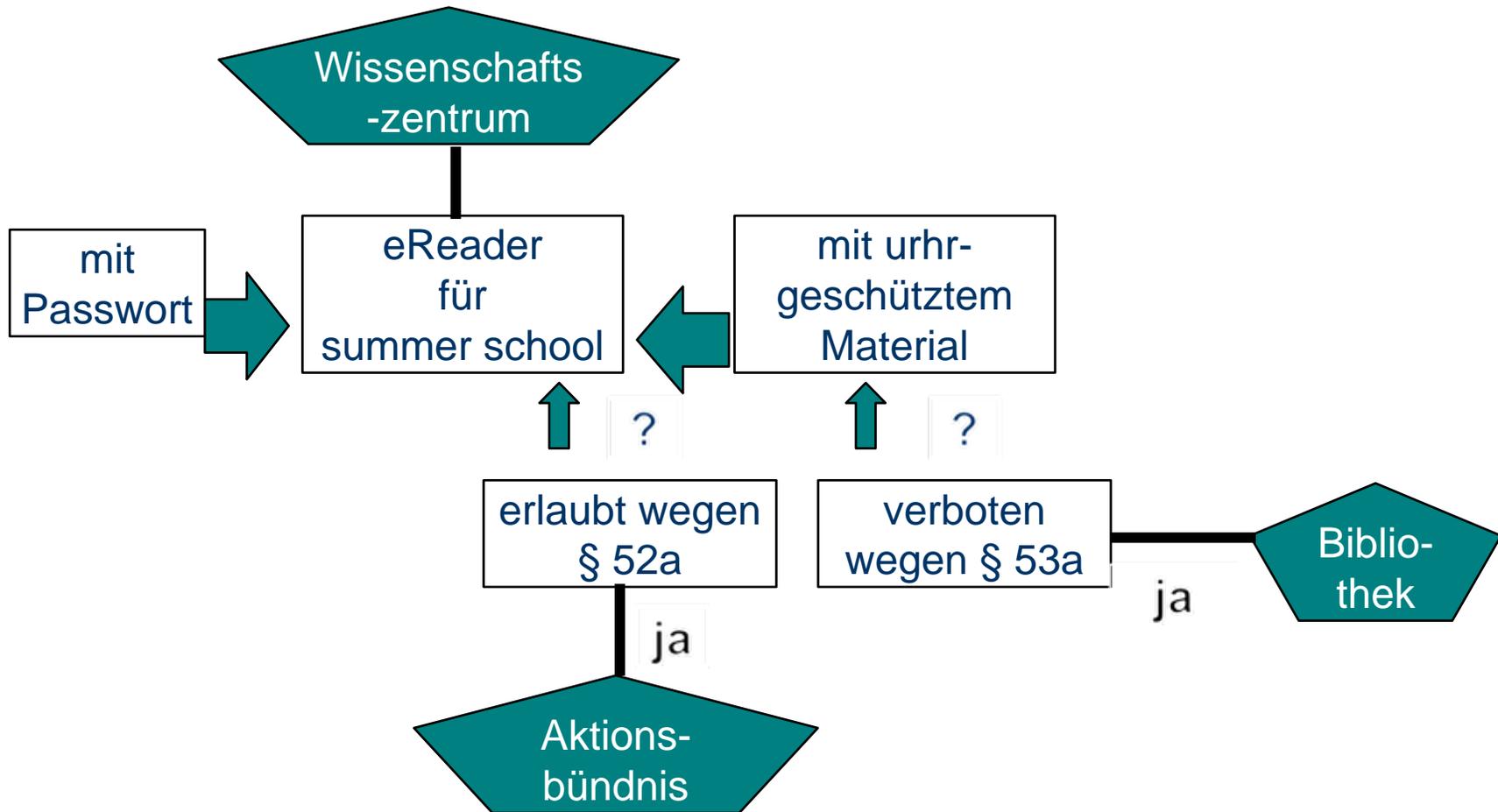
Rückkehr zur klassischen analogen Fernleihe

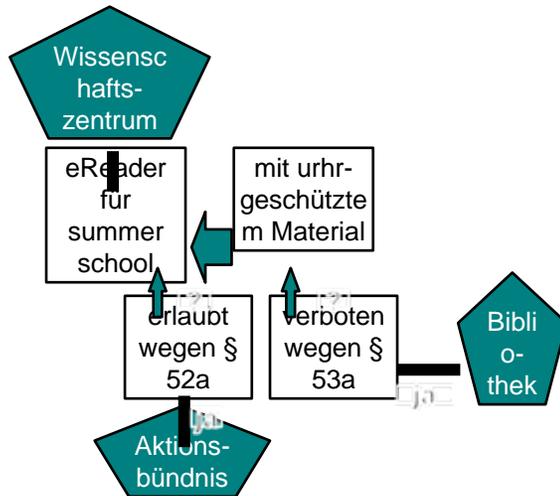


Verknappung – Verunsicherung – Verzicht - Beispiele



Verknappung – Verunsicherung – Verzicht – Beispiel 1





UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 52a: Nicht mehr anzuwenden gem. § 137k (F 10. September 2003) mWv 1.1.2007

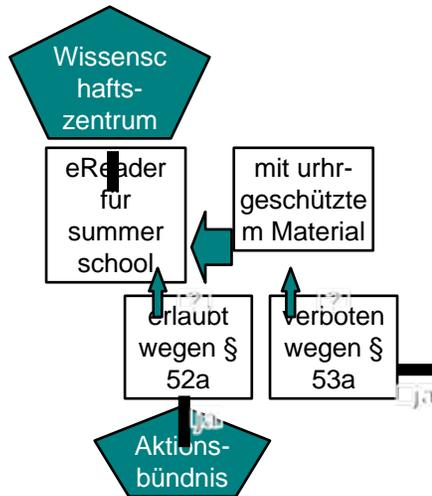
(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.



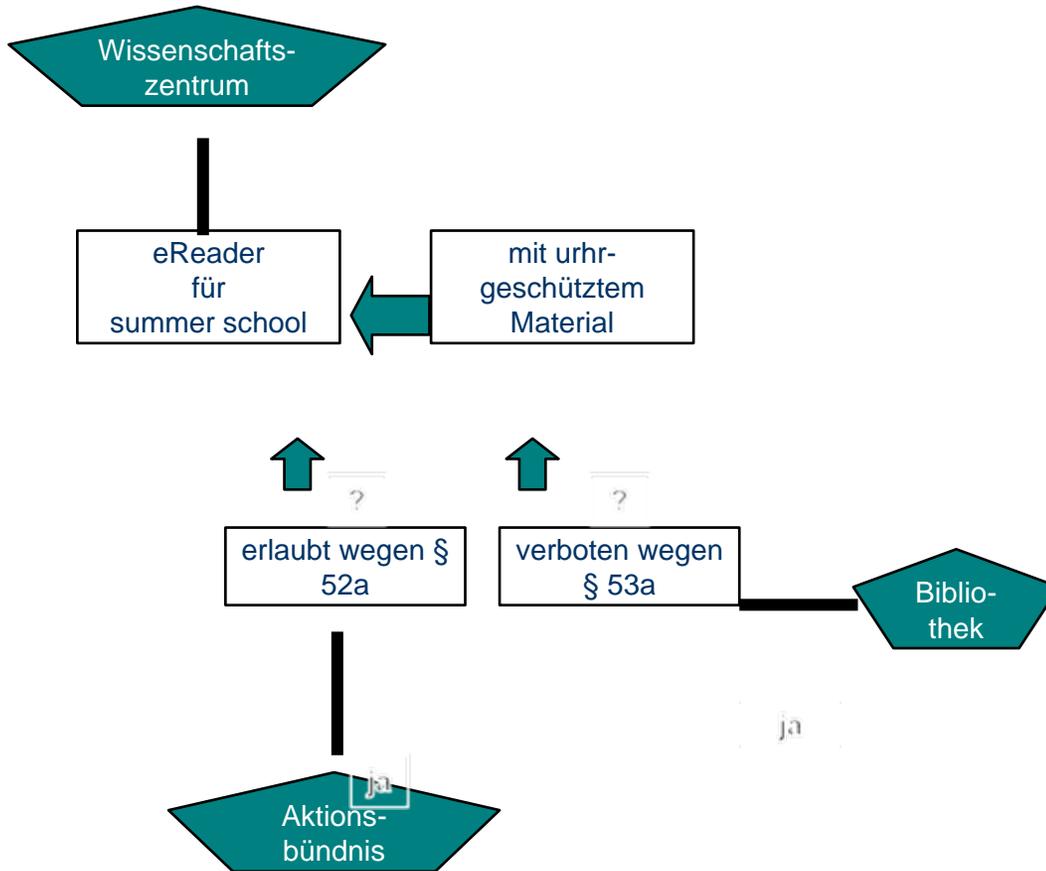


„§ 53a

Kopienversand auf Bestellung

(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung ermöglicht wird.



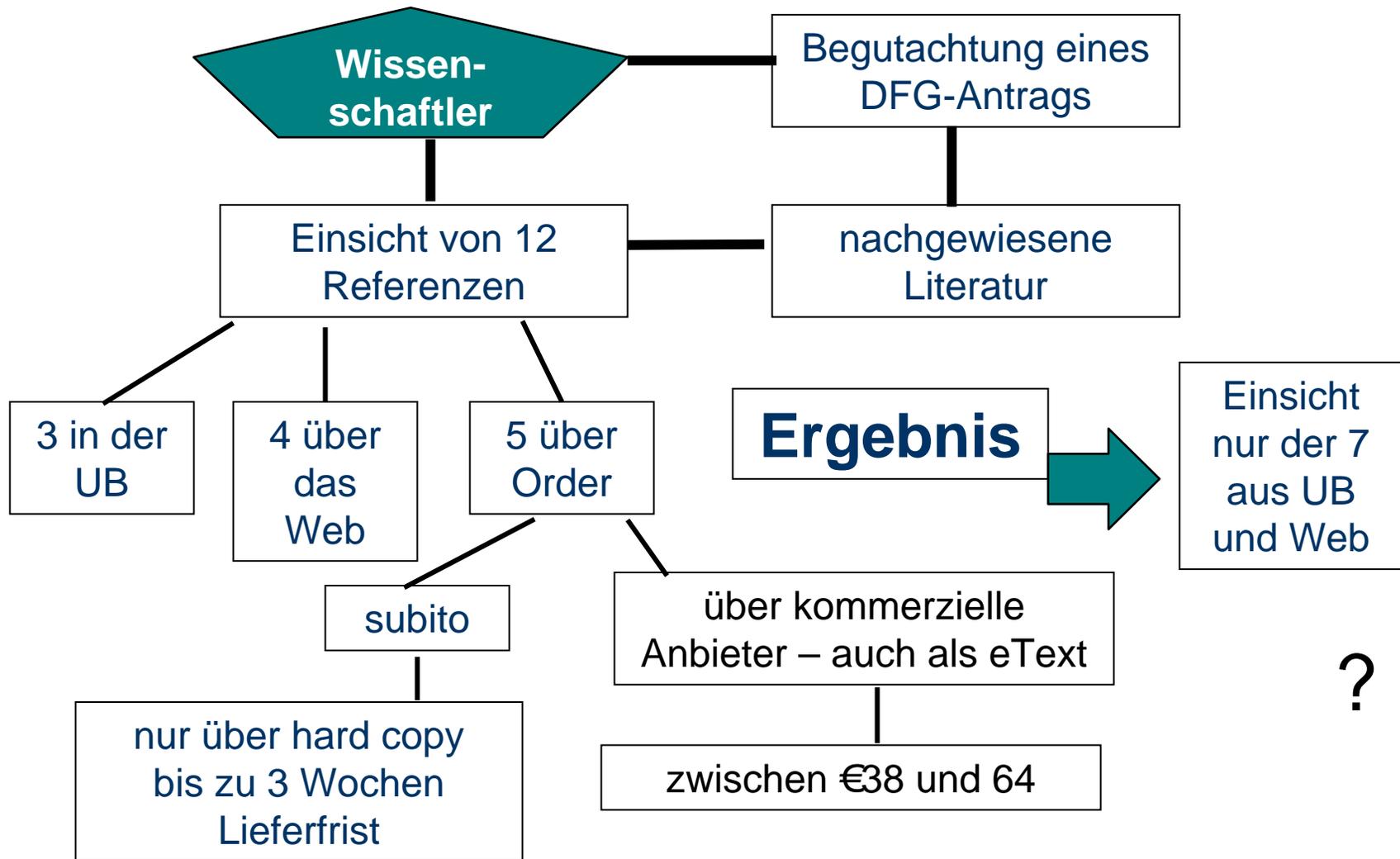


Ergebnis

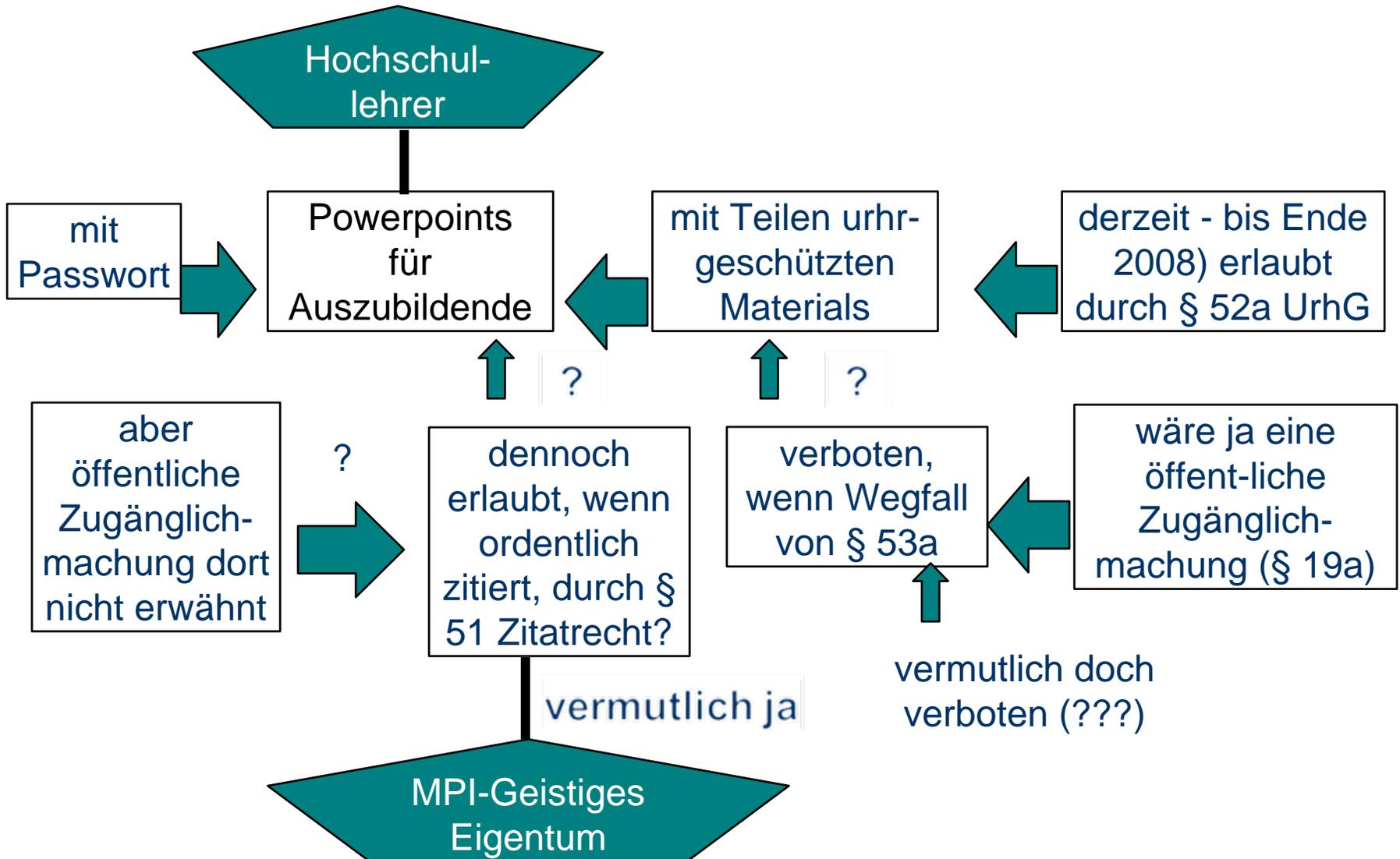
die Vorsicht siegt:
gemischter Reader,
klassische Kopien
und einige eTexte



Verknappung – Verunsicherung – Verzicht – Beispiel 2



Verknappung – Verunsicherung – Verzicht – Beispiel 3



Schlussfolgerungen kurz-, mittel-, langfristig



gegenwärtig:

eher ein Scheitern der Bemühungen, ein **bildungs- und wissenschaftsfreundliches** Urheberrecht zu schaffen

Krings, rechtspolitischer Sprecher der CDU-Bundestagsfraktion, hat sich weitgehend durchgesetzt:

„ein wissenschaftsfreundliches
Urheberrecht [ist] immer schon ein
wissenschaftsverlagsfreundliches Urheberrecht“

das Urheberrecht schreitet fort in Richtung eines Handelsrechts
mit forcierten Rechten der privaten kommerziellen Verwertung

aber § 52a
wird
vermutlich
weitere 4
Jahre
erhalten
bleiben

mittelfristig:

eher ein **erfolgreiches** Scheitern

mehr und mehr Wissenschaftlern wird bewusst, dass weder die kommerzielle Verwertung noch ein verwerterfreundliches Urheberrecht die Informationsversorgung in Bildung und Wissenschaft sichern

Alles geht in Richtung Publikationsformen im **Open-Access-Paradigma**



mittelfristig:

Alles geht in Richtung Publikationsformen im **Open-Access-Paradigma**

Golden road

Primärpublikation in speziellen Open-Access-Zeitschriften bzw. in hybriden Zeitschriften (halb freie, halb gebührenpflichtige Nutzung)

Auch Modell für Verlagswirtschaft?

Erste Hinweise

Springer Open Choice Modell

<http://www.springer.com/open+choice?SGWID=0-40359-0-0-0>

Verdichteter Hinweis

Springer Science+Business Media vereinbart Oktober 2008 Kauf von BioMed Central Group

www.biomedcentral.com

<http://www.fachzeitungen.de/pressemeldungen/springer-erwirbt-biomed-central-group-10610/>



mittelfristig:

Alles geht in Richtung Publikationsformen im **Open-Access-Paradigma**

Green road

Sekundärpublikation (nach/oder ohne eine Embargofrist) in Open-Access-Repositories – bislang in erster Linie von den Bibliotheken betrieben

könnte durchgängiges **Public-Private-Geschäftsmodell** werden

Auch Modell für Verlagswirtschaft?

Skepsis von Seiten der Verlagswirtschaft - STM – Brussel Declaration

<http://www.stm-assoc.org/brussels-declaration/>

mehr oder weniger geduldet – Praxis Elsevier (aber nicht in der Originalpublikationsversion)

Wirtschaft zuständig für Technik und Bereitstellung – **Bibliotheken** für

Contentaufbereitung/Matadaten



mittelfristig:

Auch im **Urheberrecht** könnte der Wechsel einfach vollzogen werden

Zumindest für das in öffentlichen Umgebungen produzierte Wissen sollten die den Urhebern zustehenden **Verwertungsrechte** nur **als einfache Nutzungsrechte** übergeben werden dürfen

bislang selten praktiziert

Eingriff in Wissenschaftsfreiheit?



Erfolgreiches Scheitern – eine Götterdämmerung des Urheberrechts?

Schriften zur
Informations-
wissenschaft 48

Das aktuelle Buch von Rainer Kuhlen "Erfolgreiches Scheitern - eine Götterdämmerung des Urheberrechts" kann jetzt auch beim Verlag direkt bestellt werden, aber auch frei als PDF heruntergeladen werden. Wer möchte, kann dem freien Download auch eine Spende zugunsten des Aktionsbündnisses Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft beigeben.

fast **6000-mal frei** heruntergeladen und
dennoch das bislang **best-verkaufte** Buch in
der HI-Reihe des Verlages



mittelfristig:

Auch im **Urheberrecht** (durch **Hochschulgesetz**)
könnte der Wechsel einfach vollzogen werden

Zumindest für das in öffentlichen Umgebungen produzierte
Wissen sollten Urheber **verpflichtet** werden, entweder
primär open access zu publizieren oder **sekundär** in
Open-Access-Repositories

Eingriff in
**Wissenschafts-
freiheit?**

mit einer
Embargofrist
tendenziell gen Null

Konsequenzen für die Märkte für elektronische Publikationen
im Wissenschaftsbereich

Auch wissenschaftliche Publikationsmärkte entwickeln sich
zunehmend in Richtung **Freeconomics**.



Neue **Geschäfts- und Organisationsmodelle** unter
Anerkennung des Open-Access-Paradigmas



Konsequenzen für die Märkte für elektronische Publikationen
im Wissenschaftsbereich

Scheinbar paradoxe These:

Je freier der Zugriff zu Wissen und Information
gemacht wird, **umso höher** ist die
Wahrscheinlichkeit, dass auch in der Wirtschaft
damit verdient werden kann.



Gesellschaften, die mehr Energie darauf verwenden, sich um die **Sicherung der Eigentumsverhältnisse von bestehendem Wissen und Information** zu kümmern

bzw. um die **Sicherung von Verwertungsansprüchen**,

als auf die Rahmenbedingungen, die die **Produktion von neuem Wissen** begünstigen, und um die **Nachhaltigkeit von Wissen**, die zukünftigen Generationen den Zugriff auf das Wissen unserer Gegenwart

sind in einer ökonomischen, wissenschaftlichen, politischen, kulturellen und gesellschaftlichen **Abwärtsentwicklung**.



Gesellschaften, die in der Lage sind, ihre Wissenswirtschaft nach **Prinzipien einer Wissensökologie** zu organisieren

- Nachhaltigkeit – Sicherung des Commons Wissen
- intergenerationelle Gerechtigkeit
- globaler Ausgleich
- Kompensation für private Nutzungsrechte am Commons Wissen

haben ökonomische, wissenschaftlichen politischen kulturelle und gesellschaftliche **Entwicklungsperspektiven**



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Folien unter www.kuhlen.name/



This document will be published under the following Creative-Commons-License:
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/>

Sie dürfen:



das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen



Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).



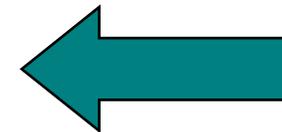
Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des [Lizenzvertrags](#) in allgemeinverständlicher Sprache.

CC als Möglichkeit,
informationelle Autonomie/
Selbstbestimmung von Autoren
zurückzugewinnen



im Rahmen des
Urheberrechts, aber mit
Verzicht auf einige
Verwertungsrechte

